

3. Zweckmäßige Lenkung der Produktionsmittel entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten.
4. Erschließung von Materialreserven zur Förderung der materiellen Versorgung der Betriebe bzw. zur Vergrößerung der staatlichen Vorräte.
5. Anleitung der unterstellten Großhandelsbetriebe.
6. Organisierung des Absatzes der Wirtschaftszweige (z. B. durch Herausgabe Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen).
7. Für den Industriezweig Maschinenbau sind darüber hinaus folgende Aufgaben zu lösen:
  - a) Hilfeleistung bei der Lieferung von kompletten Industrieanlagen;
  - b) operative Lenkung der Materialbereitstellung in den wichtigsten Materialsortimenten für den Maschinenbau zur Überwindung bestehender Engpässe;
  - c) operative Umsetzung von Materialien innerhalb des Maschinenbaues zur Sicherung der Kontinuität der Produktion.

## VI.

### Die bezirksgeleitete und örtliche Wirtschaft im System der Materialwirtschaft

Der Rat des Bezirkes erhält zur Versorgung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft von der Staatlichen Plankommission seinen Versorgungsplan über die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel aus staatlichen Materialfonds.

Die Bezirke sind nicht nur Lieferant von Waren, die der Nomenklatur des Staatsplanes und damit der zentralen Verteilung unterliegen, sondern sie sind auch Bezieher solcher Waren. Grundsätzlich ist hinsichtlich der Materialfonds, die der zentralen Verteilung nach der Staatsplan-Nomenklatur unterliegen, davon auszugehen, daß der zentralen Verfügung nur die Überschüsse des Bezirkes in den betreffenden zentral bewirtschafteten Waren unterliegen. Der Bezirk hat den in den staatlichen Materialbilanzen festgestellten effektiven bzw. sortimentsmäßigen Überschuß aus seiner Produktion für die zentrale Verteilung bereitzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, daß unnötige Transporte von einem Bezirk in den anderen vermieden werden. Das gilt besonders für Produktionsmittel aus der Landwirtschaft, für Baustoffe und Holz.

Die Versorgung der privaten Industrie und des Handwerks mit Produktionsmitteln und Materialien hat durch die Räte der Bezirke bzw. durch die Räte der Kreise zu erfolgen.

## VII.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Leuschner  
Vorsitzender  
der Staatlichen Plan-  
kommission

## Verordnung

### über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

## I.

#### Die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchsetzung der sozialistischen Finanzpolitik, wie sie für die planmäßige Leitung und Lenkung der Volkswirtschaft erforderlich ist.

Die Aufgabe des in den Händen des Arbeiter- und Bauern-Staates konzentrierten einheitlichen Finanzsystems besteht darin, die planmäßige Finanzierung der Entwicklung der Volkswirtschaft, die Finanzierung der kulturellen und sozialen Aufgaben und des Staatsapparates zu sichern und Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung zu bilden. Dazu hat es die erforderlichen Finanzmittel anzusammeln und zu verteilen und dabei die Finanzkontrolle über die Einhaltung des Sparsamkeitsregimes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Teilen der Wirtschaft zu verbessern.

Zu diesem Zweck stellt das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes sowie nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, der Kreditinstitute und Räte der Bezirke die Entwürfe zum Staatshaushaltsplan, zu den Plänen für das kurz- und langfristige Kreditsystem und zum Plan der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung auf. Die Entwürfe werden vom Ministerium der Finanzen nach Bestätigung durch die Staatliche Plankommission dem Ministerrat vorgelegt. Der Ministerrat leitet die Entwürfe an die Volkskammer weiter;

Die Methoden und Grundsätze der Haushalts-, Finanz- und Kreditplanung sind vom Ministerium der Finanzen auszuarbeiten und von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

In Durchführung dieser Hauptaufgaben obliegt dem Ministerium der Finanzen:

1. Koordinierung des Kreditwesens und des Geldumlaufs,
2. Mobilisierung der freien Geldmittel einschließlich der Sammlung von Spareinlagen der Bevölkerung,
3. Kontrolle über die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
4. Preiskontrolle,
5. Grundsätze des Rechnungswesens für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der staatlichen Institutionen festzulegen.